

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1429K – TRANSPORTRISIKO FÜR BEWEGLICHE ELEKTRONISCHE ANLAGEN UND GERÄTE – GELTUNGSBEREICH EUROPA

In Abweichung von Art. 1 Pkt. 1 und 4.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Technikpauschalversicherung (ABTP) gilt der Versicherungsschutz für die in der Polizze angeführten beweglichen Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort

- während des Transports innerhalb Europas im geografischen Sinn inkl. Kanarische Inseln, Madeira, die Azoren und Island
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb Europas im geografischen Sinn inkl. Kanarische Inseln, Madeira, die Azoren und Island, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Smartphones, Mobiltelefone, Handfunkgeräte, Ordermen und sonstige handgeführte elektronische Kleingeräte sind vom in dieser Vereinbarung dokumentierten Versicherungsschutz ausgenommen. Tablets und größere transportable Geräte gelten im Rahmen des in dieser Vereinbarung dokumentierten Versicherungsschutzes als versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Artikel 2 Punkt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.19 der Allgemeinen Bedingungen für die Technikpauschalversicherung (ABTP) gelten für die im Rahmen dieser Klausel versicherten Anlagen und Geräte aufgehoben.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften beachtet sind/werden.

In Erweiterung von Art. 2 der ABTP wird Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl geleistet, wenn diese

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) außerhalb des Versicherungsgrundstückes – nicht jedoch auf Baustellen
- oder
- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder der abgedeckten/abgetrennten geschlossenen Ladefläche aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat für Einbruchdiebstahl- und einfache Diebstahlschäden in jedem Schadensfall 25 % des Schadensbetrages, mindestens EUR 250,- selbst zu tragen. Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.